

Kurztitel

Rechtsanwaltstarifgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 189/1969 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 519/1995

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.10.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Bemessungsgrundlage**

§ 3. Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozeß nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfahren nach dem Wert des Anspruches (§ 13), im Konkurs- und Ausgleichsverfahren für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im außerstreitigen Verfahren nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.